

# Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Polling erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 95 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

## § 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ersten Bürgermeister und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

## § 2 Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Bau- und Planungsausschuss, bestehend aus dem 1. Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
- b) den Ehrenamtsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
- c) den Energieausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den Familienausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
- e) den Kultur- und Traditionsausschuss, bestehend aus dem 1. Bürgermeister als Vorsitzenden und 4 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
- f) den Land-, Forst- und Umweltausschuss bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
- g) den Personalausschuss, bestehend aus dem 1. Bürgermeister als Vorsitzenden und 4 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- h) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- i) den Werkausschuss, bestehend aus dem 1. Bürgermeister als Vorsitzenden und 4 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- j) den Wirtschafts- und Finanzausschuss, bestehend aus dem 1. Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a, e, g, i, j, genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Im Land-, Forst- und Umweltausschuss, im Familienausschuss, im Ehrenamtsausschuss und im Energieausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

## § 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von 25,-- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses. Gleiches gilt für die Wahrnehmung von offiziellen Terminen im Auftrag der Gemeinde.

(3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,-- € je volle Stunde für den

Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,-- € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes.

#### § 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist kommunaler Wahlbeamter.

#### § 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung vom 20.02.2017 zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts außer Kraft.

Polling, den 08.06.2020

Siegel

Martin Pape  
1. Bürgermeister



#### Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 08.06.2020 in der Gemeindeverwaltung Polling zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschläge an allen Anschlagtafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 08.06.2020 angeheftet und am 08.07.2020 wieder abgenommen.

**Polling 08.06.2020**

**Martin Pape**  
**1. Bürgermeister**